VERORDNUNG (EWG) Nr. 2398/71 DES RATES

vom 8. November 1971

über die Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [1] beschließt der Rat, in welchen besonderen Fällen Zuschüsse des Fonds zugunsten von Personen gewährt werden können, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

Behinderten Personen müssen die umfassendsten Möglichkeiten für eine Eingliederung in das Berufsleben offenstehen ; Personen, die unmittelbar in einem selbständigen Beruf in der Landwirtschaft tätig sind, muß die Möglichkeit gegeben werden, einen freien Beruf auszuüben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zuschüsse des Sozialfonds können unter den in Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 und in den Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen zur Durchführung von Maßnahmen zugunsten

— von behinderten Personen oder

— von unmittelbar in einem selbständigen Beruf in der Landwirtschaft tätigen Personen

gewährt werden, die, nachdem ihnen eine dieser Maßnahmen zugute gekommen ist, eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

(2) Die Kommission berichtet dem Rat alle sechs Monate über die auf Grund dieses Artikels durchgeführten Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [2] in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

---

[1] **ABl. Nr.** L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

[2] Siehe Seite 54 dieses Amtsblatts.